

Merkblatt über Entschädigungen Dritter

Die Bank bietet ihren Kunden ein breites Spektrum von Finanzinstrumenten an. Sie schliesst zu diesem Zweck mit Dritten, insbesondere den Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Verträge und Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf den Vertrieb, ab, die unabhängig vom Vertrag mit dem Kunden bestehen.

Für ihre eigene Vertriebstätigkeit und die Leistungen, die sie für Dritte, insbesondere die vorgenannten Anbieter, erbringt, kann die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und/oder sonstige geldwerte und nicht geldwerte Leistungen erhalten (im Folgenden: „Entschädigungen“), die grundsätzlich ausschliesslich der Bank zustehen.

Im Allgemeinen sind diese Entschädigungen wiederkehrend und werden zu einem bestimmten Zeitpunkt auf monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Basis gezahlt und in Prozentpunkten auf dem Gesamtanlagevolumen der von der Bank gehaltenen Anlagen oder dem Wert des Finanzinstruments berechnet. Bei kollektiven Kapitalanlagen kann die Bank Entschädigungen in Form von periodischen Zahlungen erhalten. Bei strukturierten Produkten kann die Bank Entschädigungen in Form von periodischen Zahlungen und/oder einer Entschädigung für einen Teil des Ausgabepreises oder eines Rabatts auf den Ausgabepreis erhalten. Die Bank kann auch nicht-monetäre Leistungen erhalten, insbesondere kostenlose Finanzanalysen, Schulungen und andere für die Bank nützliche Dienstleistungen.

Grundsätzlich können diese Entschädigungen je nach Finanzinstrument und Anbieter zwischen 0 und 1.50% p.a. des Anlagevolumens schwanken, in besonderen Fällen bis zu 2.5% p.a.. Der ungefähre Wert der Höchstvergütungen pro Kunde kann berechnet werden, indem der Höchstsatz mit dem Wert des Anlagevolumens des Kunden multipliziert wird oder, sofern dies angegeben ist, mit dem Wert des entsprechenden Finanzinstruments.

Nur zur Orientierung ist ferner darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig der gewichtete Durchschnitt der für die Entschädigungsberechnung anwendbaren Prozentsätze ungefähr 0.6% beträgt.

Das Tarifverzeichnis der Bank trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Bank Entschädigungen von Dritten erhält. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank Entschädigungen von Dritten beziehen kann, und stimmt dem Erhalt und der Einbehaltung dieser Entschädigungen durch die Bank zu.

Erhält die Bank Entschädigungen, die gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung der Rechenschafts- und Rückgabepflicht an den Kunden unterliegen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese Entschädigungen vollumfänglich der Bank zustehen, und verzichtet ausdrücklich darauf, jegliche Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen, insbesondere die Rückzahlung der von der Bank erhaltenen Entschädigungen, geltend zu machen.

Die Bank stellt dem Kunden auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn betreffenden Entschädigungen und Zahlungen zur Verfügung. In jedem Fall ergreift die Bank, falls in Bezug auf die genannten Leistungen Interessenskonflikte bestehen könnten, die erforderlichen Massnahmen, um die Interessen des Kunden zu schützen.

Änderungen hinsichtlich des Umfangs der Entschädigungen bleiben vorbehalten und werden angemessen kommuniziert.